
Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen¹

(Vom 13. Mai 1987)²

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht einer Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1³ Amtliche Veröffentlichungen

¹ Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt und nach Massgabe dieses Gesetzes in andern Publikationsorganen. Die rechtsetzenden Erlasse werden auch in elektronischer Form verfügbar gemacht.

² Bestandteile von rechtsetzenden Erlassen, die sich zur Veröffentlichung nicht eignen, werden durch öffentliche Auflage amtlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auflage ist im Amtsblatt anzuzeigen.

³ In Notfällen genügt eine vorläufige Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts durch Anschlag, Verbreitung durch die Medien oder auf andere Weise. Die ordentliche Veröffentlichung ist sobald wie möglich nachzuholen.

§ 2 Anordnung

Die amtlichen Veröffentlichungen werden, soweit sie nicht durch die Rechtsordnung vorgeschrieben sind, durch die Behörde angeordnet, welche den entsprechenden Beschluss fasst.

§ 3 Wirkung

¹ Mit dem Tag der amtlichen Veröffentlichung gilt deren Inhalt als bekannt.

² Rechtsetzende Erlasse und Konkordate verpflichten den Einzelnen nur, sofern sie nach diesem Gesetz bekannt gemacht worden sind.

³ Sofern keine abweichende Regelung im Erlass selbst getroffen wird, treten kantonale Erlasse am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, referendumpflichtige Erlasse am Tag nach der Annahme durch das Volk oder am Tag nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist.

II. Amtliche Publikationsorgane

1. Amtsblatt des Kantons Schwyz

§ 4 Zweck

¹ Das Amtsblatt des Kantons Schwyz ist das allgemeine Publikationsorgan für amtliche Bekanntmachungen im Kanton.

² Es erscheint in der Regel wöchentlich.

§ 5 Inhalt

- ¹ Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und einem nichtamtlichen Teil.
- ² Im amtlichen Teil werden die rechtsetzenden Erlasse des Kantons sowie Beschlüsse und Mitteilungen der Behörden veröffentlicht, deren Publikation vorgeschrieben oder von allgemeinem Interesse ist.
- ³ Im nichtamtlichen Teil können private Anzeigen veröffentlicht werden, die keine Werbezwecke verfolgen und für die Öffentlichkeit oder einen grösseren Personenkreis von Interesse sind. Der Regierungsrat kann in Weisungen näher bestimmen, welche Anzeigen in den nichtamtlichen Teil des Amtsblattes aufgenommen werden.

*2. Gesetzssammlung des Kantons Schwyz*⁴

§ 6⁵ Systematische Gesetzssammlung

- ¹ Die systematische Gesetzssammlung (SRSZ) ist eine mindestens jährlich nachgeführte und nach Sachgebieten geordnete Sammlung der geltenden Erlasse.
- ² In die systematische Gesetzssammlung werden aufgenommen:
 - a) die Kantonsverfassung;
 - b) die Gesetze;
 - c) die rechtsetzenden Erlasse des Kantonsrates und die Konkordate;
 - d) die rechtsetzenden Erlasse des Regierungsrates, des Erziehungsrates, der kantonalen Gerichte sowie der Konkordatsorgane, die zur Rechtsetzung befugt sind, unter Vorbehalt von Abs. 3.
- ³ Nicht in die Gesetzssammlung aufgenommen werden rechtsetzende Erlasse der in Abs. 2 Bst. d genannten Behörden, die
 - a) lediglich einen eng begrenzten, bestimmbaren Adressatenkreis betreffen, oder
 - b) deren Gültigkeitsdauer auf höchstens zwei Jahre befristet ist.

§ 7⁶ Rechtswirkung

Für rechtsetzende Erlasse ist die Veröffentlichung im Amtsblatt rechtswirksam und massgebend.

§ 8⁷ Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in rechtsetzenden Erlassen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer, sofern sich im Einzelnen nicht etwas anderes ergibt.

III. Gebühren

§ 9 Gebührenpflicht

- ¹ Für den Bezug des Amtsblattes und der Gesetzssammlung sowie für Veröffentlichungen im Amtsblatt werden Gebühren erhoben.

² Die gebührenpflichtigen Behörden und Amtsstellen können die Publikationsgebühren den Personen auferlegen, welche die amtliche Veröffentlichung verursacht haben.

³ Der Regierungsrat legt die Gebührenansätze fest, bezeichnet die gebührenpflichtigen Veröffentlichungen und bestimmt die Personen und Amtsstellen, denen das Amtsblatt und die Gesetzsammlung unentgeltlich zugestellt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Abänderung und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ § 92 des Gesetzes vom 29. Oktober 1969 über die Organisation der Gemeinden und Bezirke⁸ wird wie folgt geändert:

¹ *Die Gemeindeordnungen und Reglemente können auf der Gemeindeganzlei eingesehen und bezogen werden.*

² *Die Genehmigung von Gemeindeordnungen und Reglementen durch den Regierungsrat wird im Amtsblatt veröffentlicht.*

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) die Verordnung vom 23. Dezember 1933 über das Amtsblatt des Kantons Schwyz;⁹
- b) der Kantonsratsbeschluss vom 27. Januar 1971 über die Rechtskrafterklärung der neuen Gesetzsammlung.¹⁰

§ 11¹¹ Referendum, Publikation, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.¹²

¹ GS 17-681 mit Änderung vom 23. Mai 2007 (Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetz, GS 21-153c), vom 25. September 2013 (KRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-80c) und vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97).

² Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. Oktober 1987 mit 16 631 Ja gegen 9272 Nein (Abl 1987 1016).

³ Abs. 1 in der Fassung vom 23. Mai 2007.

⁴ Abschnittstitel A und B aufgehoben am 23. Mai 2007.

⁵ Fassung vom 23. Mai 2007.

⁶ Fassung vom 23. Mai 2007.

⁷ Neu eingefügt am 25. September 2013.

⁸ SRSZ 152.100.

⁹ GS 11-203.

¹⁰ GS 16-2.

140.200

¹¹ Überschrift, Abs. 1 und 3 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

¹² In Kraft getreten am 1. Januar 1988 (GS 17-683); Änderungen vom 23. Mai 2007 am 1. November 2008 (Abl 2008 2245), vom 25. September 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2851) und vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) in Kraft getreten.